



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 22. April 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Donsbach Blatt 1721 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
6	Donsbach	1	27/13	Gebäude- und Freifläche, Rutschstraße 20	882
7	Donsbach	47	5454	Landwirtschaftliche Fläche, In dem Weidetal	225
8	Donsbach	47	5455	Landwirtschaftliche Fläche, In dem Weidetal, 2. Gew.	348
9	Donsbach	47	5457	Landwirtschaftliche Fläche, In dem Weidetal	293
10	Donsbach	47	5456	Landwirtschaftliche Fläche, In dem Weidetal	385

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:
60.000,00 € (lfd. Nr. 6),
450,00 € (lfd. Nr. 7),
700,00 € (lfd. Nr. 8),
580,00 € (lfd. Nr. 9),
770,00 € (lfd. Nr. 10)

Gesamtverkehrswert: 62.500,00 €

Objektbeschreibung:
Einfamilienhaus sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke,

Detaillierte Objektbeschreibung zu lfd. Nr. 6:

zweigeschossiges Wohnhaus, ursprünglich in Fachwerkbauweise, teilweise unterkellert, Bruchsteinmauerwerk, Ursprungsbaujahr unbekannt.

Garagen, Holzlager und Schuppen. Baugenehmigung unbekannt.

Innenbesichtigung hat stattgefunden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **016947207024**.

Augustin
Rechtspflegerin